

Satzung des Vereins „Jenaer Kneipenchor e.V.“

23.05.2024

§ 1 · Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Jenaer Kneipenchor und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Jena eingetragen werden.

§ 2 · Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Er hält regelmäßige Proben ab, führt Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen durch und stellt sich damit auch in den Dienst der Allgemeinheit.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 · Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Personen mit Vereinsämtern kann eine Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale, den Mitgliedern der Chorleitung eine Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Die musikalische Leitung des Chores kann auch auf Personen übertragen werden, die selbst nicht Mitglied des Vereins sind. Sie müssen eine Befähigung zu musikalischer Ausbildung haben. Sie erhalten eine finanzielle Entschädigung entsprechend ihrer Tätigkeit.

§ 4 · Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- (2) Ordentliche Mitglieder können singende und fördernde Mitglieder sein. Singendes Mitglied kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Eine Teilnahme an den musikalischen Aktivitäten ohne Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ist grundsätzlich nicht vorgesehen, nach Absprache in besonderen Situationen aber möglich.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Aufnahmebedingungen (z.B. Vorsingen etc.) festlegen und regelmäßig anpassen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung. Eine Ablehnung des Antrages muss gegenüber der antragstellenden Person nicht begründet werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Art und Weise um den Chor verdient gemacht haben. Sie können von jedem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden und werden auf der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestätigt. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Zum Ehrenmitglied können sowohl aktive als auch ehemalige Mitglieder ernannt werden. Ein zum Ehrenmitglied ernanntes, aktives Mitglied verliert durch seine Ernennung zum Ehrenmitglied nicht seine Rechte als aktives Mitglied.

§ 5 · Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Tod (natürliche Person) bzw. Auflösen (juristische Personen);
 - c) durch Ausschluss;
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist immer zum Ende des Folgemonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (dies kann auch durch eine formlose E-Mail an den Vorstand erfolgen).
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen erheblich verstoßen hat, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich, z.B. per E-Mail bekanntzumachen. Der Ausschluss aus dem Verein bedeutet den Ausschluss von allen Aktivitäten des Vereins.
- (4) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Einberufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Einberufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt werden und soll Gründe darlegen, die dem Ausschluss entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Der Ausschluss durch den Vorstand gilt als nicht erfolgt, wenn sich eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen für den Verbleib des Mitglieds im Verein ausspricht.
- (5) Macht ein Mitglied von der Einberufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss des Vorstands mit der Folge, dass eine spätere Geltendmachung der Mitgliedschaft, auch gerichtlich, nicht mehr möglich ist.

- (6) Als erhebliches Zuwiderhandeln im Sinne des Absatzes (3) gilt insbesondere:
- a) ein öffentliches Auftreten, das dem Verein schadet oder die Würde des Menschen verletzt;
 - b) die Weitergabe von Vereinsinterna an die Öffentlichkeit (wie z.B. Passwörter u.a. an Außenstehende);
 - c) die öffentliche Verunglimpfung des Vereins oder einzelner Mitglieder;
 - d) ein sonstiges gravierendes negatives Verhalten, das sich besonders negativ auf das Chorleben auswirkt.
- (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Beitragsrückzahlung besteht nicht.

§ 6 · Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zur jeweils festgesetzten Frist selbstständig zu entrichten. Der Vorstand kann in Einzelfällen aus wichtigen Gründen (z.B. aus sozialen oder anderen vertretbaren Motiven) einen individuellen und vom Beschluss der Mitgliederversammlung abweichenden Mitgliedsbeitrag für eine Person mit deren Einvernehmen festlegen oder diesen ganz erlassen.
- (3) Die Mitglieder haben Informations- und Auskunftsrechte. Sie haben außerdem Verschwiegenheit über Vereinsinterna zu wahren.

§ 7 · Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
- (2) Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
- (3) Honorare, Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse oder Aufwandsentschädigungen werden vom Vorstand bestimmt. Ist eine Person Mitglied sowohl des Vorstandes, als auch des Chorleitungsteams kann sie für beide Tätigkeiten eine entsprechende Entschädigung erhalten.

§ 8 · Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 · Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss nach § 5 (1) Punkt c) der Satzung
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4 (4) der Satzung
 - i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleitung
 - j) Ggf. Ernennung einer Person zur Durchführung der Kassenprüfung entsprechend §10 (9)
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder es das Interesse des Vereins erfordert. Ort, Zeit und Tagesordnung legt der Vorstand fest. Eine Mitgliederversammlung kann auch während einer regulären Chorprobe stattfinden.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Zuständigkeiten der Vereinsmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- (4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis zum Beschluss über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Eine geänderte oder erweiterte Tagesordnung wird in vollem Umfang in der Mitgliederversammlung behandelt. Eine Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sowie von Formulierungen der Abstimmungsinhalte ist bis zum Beschluss über die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder möglich. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese müssen mindestens vierzehn Tage vorher angekündigt werden.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angeführten Punkte gefasst werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet; bei dessen Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung.
- (7) Der genaue Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Geschäftsordnung wird bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand erstellt und den Mitgliedern bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform zugänglich gemacht.
- (8) Alle Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst, wenn sich nicht aus den anderen Bestimmungen der Satzung andere

Mehrheitserfordernisse ergeben. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds.

- (9) "Abgegebene Stimmen" sind nur zustimmende oder ablehnende Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (10) Zu Satzungsänderungen sowie zu Änderungen des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (11) Alle Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Beantragt ein ordentliches Mitglied eine geheime Wahl oder Abstimmung, ist geheim zu wählen oder abzustimmen.
- (12) Unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses werden die Beschlüsse durch die vom Vorstand für die Versammlung bestimmten schriftführenden Person protokolliert. Die Niederschrift ist von der schriftführenden Person und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht.
- (13) Eine Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder hybrid stattfinden, z.B. über ein entsprechendes Konferenztool. Ob eine Mitgliederversammlung virtuell oder in Präsenz mit Möglichkeit zur hybriden Teilnahme stattfindet, wird in der Einladung bekannt gegeben. Es muss auch virtuell und hybrid sichergestellt werden, dass nur die berechtigten Mitglieder an einer Mitgliederversammlung teilnehmen. Beschlüsse und Wahlergebnisse, die virtuell oder hybrid erfolgen, sind ebenso gültig wie Beschlüsse und Wahlergebnisse auf einer reinen Präsenzsitzung.

§ 10 · Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- (2) Erweiterter Vorstand des Vereins sind:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister:in
 - d) ggf. der/die stellvertretende Schatzmeister:in
 - e) ggf. bis zu 5 beisitzende Personen
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister:in
 - d) ggf. der/die stellvertretende Schatzmeister:in

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in öffentlicher Wahl. Beantragt ein ordentliches Mitglied eine geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

- (5) Der Vorstand entscheidet nach der Wahl eigenständig, wer den Vorsitz und wer stellvertretend den Vorsitz innehat. Diese Entscheidung wird den Mitgliedern spätestens in der Niederschrift der Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (7) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitz schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in Sitzungen fernmündlich oder schriftlich gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes sind von einer Person des Vorstandsvorsitzes zu unterzeichnen, falls eine schriftliche Dokumentation der Beschlüsse erfolgt.
- (10) Zur Kontrolle der Schatzmeister:innen kann die Mitgliederversammlung entsprechen § 9 (1) Punkt j) eine oder mehrere zusätzliche Personen, die nicht dem Vorstand angehören, für eine Kassenprüfung bestimmen. Diese Person(en) müssen nicht dem Verein angehören, sie müssen lediglich volljährig und nach Ansicht der Mitgliederversammlung geeignet sein. Diese Person(en) besitzen keine exekutiven Rechte und sind nicht berechtigt, Entscheidungen im Namen des Vereins zu treffen oder rechtlich im Namen des Vereins zu handeln. Findet eine Kassenprüfung durch eine zusätzliche Person statt, muss dies im Jahresabschluss unter Angabe des Namens vermerkt werden.

§ 11 · Die Chorleitung

- (1) Die Chorleitung wird vom Vorstand berufen.
- (2) Ihre Tätigkeit wird in einem Chorleitungsvertrag geregelt.

§ 12 · Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorstandsvorsitzende:r und deren Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 13 · Schweigen der Satzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 14 · Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde zum 23.05.2024 beschlossen.
- (2) Eine geänderte Satzung tritt jeweils nach der Eintragung im Amtsgericht Jena und dessen Bestätigung über die Eintragung automatisch in Kraft.
- (3) Der Vorstand kann zur Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.